

# Hauptsatzung der Gemeinde Lathen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbern geteiltes querrechteckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift \*GEMEINDE\*LATHEN\*LANDKREIS\*EMSLAND\*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

## § 3

### Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (1) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6** **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmungskästen der Gemeinde Lathen. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) eingestellt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den amtlichen Bekanntmungskästen der Gemeinde Lathen (Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen ([www.lathen.de](http://www.lathen.de)) veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7** **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektor/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.  
Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8** **Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Lathen, 20.06.2017

**GEMEINDE LATHEN**

Karl-Heinz Weber  
(Gemeindedirektor)